

Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetreiber

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für den Einbau gelten gesetzlich vorgeschriebene, gestaffelte Preisobergrenzen, die sich am Jahresverbrauch respektive der installierten Leistung für dezentrale Erzeugungsanlagen orientieren.

Entgelte für moderne Messeinrichtungen (mMe) ¹⁾ gültig ab 01. Januar 2025		
Standardleistungen	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
mMe für Letztverbraucher je Messeinrichtung	16,81	20,00
mMe für Anlagenbetreiber je Messeinrichtung	16,81	20,00

Entgelte für intelligente Messsysteme (iMSys) ¹⁾ - Anschlussnutzer gültig ab 01. Januar 2025		
iMSys an Zählpunkten von Letztverbrauchern mit einem Energieverbrauch	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
> 100.000 kWh	nach Vereinbarung	
> 50.000 bis 100.000 kWh	100,84	120,00
> 20.000 bis 50.000 kWh	75,63	90,00
> 10.000 bis 20.000 kWh	42,02	50,00
> 6.000 bis 10.000 kWh	16,81	20,00
> 3.000 bis 6.000 kWh	16,81	20,00
bis 3.000 kWh	16,81	20,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00

iMSys an Zählpunkten von Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung von	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
> 100 kW	nach Vereinbarung	
> 25 bis 100 kW	100,84	120,00
> 15 bis 25 kW	42,02	50,00
> 7 bis 15 kW	16,81	20,00
bis 7 kW	16,81	20,00

¹⁾ vorausgesetzt der technischen Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG

**Preisblatt für den grundzuständigen
Messstellenbetreiber**

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)



Das zum 2. September 2016 in Kraft getretene Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt ab dem Jahr 2017 die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber. Für den Einbau gelten gesetzlich vorgeschriebene, gestaffelte Preisobergrenzen, die sich am Jahresverbrauch respektive der installierten Leistung für dezentrale Erzeugungsanlagen orientieren.

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG gültig ab 01. Januar 2025		
Zusatzleistung - einmaliges Entgelt	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	25,21	30,00
Zusatzleistung - jährliches Entgelt ²⁾	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Ab 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nummer 24a und 24b des Energiewirtschaftsgesetzes	siehe Standardleistungen mM und iMSys	
Zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG: a) die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG notwendige Datenkommunikation	8,40	10,00
b) weitere erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes	nach Vereinbarung	
Die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen	8,40	10,00
Die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway, erforderlichenfalls einschließlich der informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway und an die notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen: a) für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder	8,40	10,00
b) für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes oder	nach Vereinbarung	
c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten	8,40	10,00

Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Sedanstraße 19 | 88161 Lindenberg i. Allgäu | Germany | T +49 8381 948 266-0 | info@e-netzeallgaeu.de | www.e-netzeallgaeu.de
Geschäftsführung: Ing. Horst Klehenz | Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christof Germann | Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Lindenberg i. Allgäu | Amtsgericht Kempten (Allgäu) | Handelsregisternummer: HRB 12323 | UID-Nr.: DE 815516170

**Preisblatt für den grundzuständigen
Messstellenbetreiber**

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistung - jährliches Entgelt ²⁾	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und den notwendigen erweiterten Messstellenbetrieb zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen nach Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 und 4 Buchstabe a sowie den §§ 9 oder 100 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	25,21	30,00
Die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway	8,40	10,00
Die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	8,40	10,00
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway, an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem betroffenen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestattete Netzanschlüsse	25,21	30,00
Die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	8,40	10,00
Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach §34 Absatz 4 MsbG in den Fällen der Nummern 2, 3 bis 5, 8 und 9 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 und 5 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung. Für die Abwicklung von Standardleistungen und zusätzlich für die Abwicklung der genannten Zusatzleistungen	8,40	10,00
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	8,40	10,00
Die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 MsbG an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur	25,21	30,00

²⁾Sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Preisobergrenzen.

**Preisblatt für den grundzuständigen
Messstellenbetreiber**

der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH
nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG gültig ab 01. Januar 2025		
Zusatzleistung - einmaliges Entgelt	exkl. USt €/einmalig	inkl. USt €/einmalig
Schaltgerät EEG	304,20	362,00
GPRS - externe Antenne für Schaltgerät EEG / SMGW	53,78	64,00
Zusatzleistung - jährliches Entgelt	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Strom- und Spannungswandlersatz für Mittelspannung	252,00	299,88
Stromwandlersatz für Niederspannung	30,00	35,70
Tarifschaltung	10,08	12,00
jährliche Kosten Schaltgerät EEG	20,40	24,28

Zusatzleistungen nach Kundenauftrag gültig ab 01. Januar 2025		
	exkl. USt Euro/Jahr	inkl. USt Euro/Jahr
Ablesung vor Ort pro Kunde	46,22	55,00
Inbetriebnahme Schaltgerät EEG	50,42	60,00
Zählerwechsel auf Wunsch des Kunden	63,03	75,00
Stundensatz Monteur inkl. Fahrzeug	84,00	99,96

Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH